

# wts newsletter

WTS Klient.  
Die Brücke.

## # 6.2015



### highlights

Sozialversicherung im Spiegel der bilateralen Abkommen – In unserem globalisierten Wirtschaftsalltag ist es kein bisschen mehr überraschend, wenn eine ungarische Firma in großer Zahl ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Das multikulturelle Umfeld stellt nicht nur für die Unternehmensführung, sondern auch aus Sicht der Steuer und Sozialversicherung eine ernstzunehmende Herausforderung dar, die es speziell begründet, sich an Berater mit internationalem Hintergrund zu wenden.

In diesem Artikel stellen wir Ihnen in Umrissen das System der in Ungarn in Kraft befindlichen bilateralen internationalen Abkommen mit Sozialversicherungsbezug vor.

## Sozialversicherung im Spiegel der bilateralen Abkommen

*In unserem globalisierten Wirtschaftsalltag ist es kein bisschen mehr überraschend, wenn eine ungarische Firma in großer Zahl ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Das multikulturelle Umfeld stellt nicht nur für die Unternehmensführung, sondern auch aus Sicht der Steuer und Sozialversicherung eine ernstzunehmende Herausforderung dar, die es speziell begründet, sich an Berater mit internationalem Hintergrund zu wenden.*

*In diesem Artikel stellen wir Ihnen in Umrissen das System der in Ungarn in Kraft befindlichen bilateralen internationalen Abkommen mit Sozialversicherungsbezug vor (von denen die im Frühling verkündeten Abkommen mit Albanien, Mazedonien, Vereinigten Staaten von Amerika bzw. mit der Türkei besondere Erwähnung finden) und gehen dabei auch auf die ab 1. Juli 2015 verschärften Konsequenzen ein, die sich im Fall der sog. Drittstaatenentsendungen in der Sozialversicherung ergeben.*

### Das Verhältnis zwischen internationalen Abkommen und dem nationalen Recht

Zuallererst sollten wir betonen, dass sowohl die EU-Bestimmungen (über die wir im vorliegenden Newsletter nicht ausführlicher berichten) als auch die Regelungen der mit Nicht-EU-Staaten abgeschlossenen bilateralen Pakte die nationalen Rechtsvorschriften außer Kraft setzen. In der Praxis heißt das: In Fragen zur Sozialversicherungssituation eines z.B. aus Japan kommenden Entsendeten ist es zielführend, zuerst die Vorschriften des japanisch-ungarischen Abkommens durchzusehen, bevor wir die Sozialversicherungsgesetze eingehender studieren.

### Die Einteilung der bilateralen internationalen Abkommen

Historisch gesehen teilt man die bilateralen Sozialversicherungsabkommen in drei Gruppen ein:

1. Abkommen über soziale Sicherheit (auf dem Gesetzesweg verkündet)
2. sozialpolitische Abkommen (vor der Wende in Verordnungen mit Gesetzeskraft verkündet)
3. Abkommen über die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen (ebenfalls vor der Wende in Verordnungen des Ministerrats verkündet; Ausnahme: der Vertrag mit Kuba, der in einer Verordnung mit Gesetzeskraft verkündet wurde).

### Kurz über die Aufgabe der zweiseitigen Abkommen

Die verschiedenen *sozialen Sicherheitsabkommen* ähneln einander in vielerlei Hinsicht, in den Detailregelungen kann es aber bedeutende Abweichungen geben. Generell stimmt, dass diese Abkommen eine Anleitung dafür geben, welcher von den das Abkommen abschließenden Staaten es ist, dessen Sozialversicherungsbestimmungen im Fall von grenzüberschreitenden Dispositionen (z.B. Arbeitstätigkeit im Ausland) für die betroffenen Personen anzuwenden sind, und sie geben auch eine Orientierungshilfe in Fragen der Rentenversicherung (z.B. Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten). Der Großteil der Abkommen (nicht jedoch die mit den Nachfolgestaaten von Ex-Jugoslawien, z.B. mit Bosnien-Herzegowina abgeschlossenen Abkommen) enthält keine Vorschriften bezüglich der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgungssysteme. Bleiben wir beim vorherigen Beispiel: Wenn sich der in Japan versicherte Entsendete das Bein bricht, muss er für die Behandlung in einem ungarischen Krankenhaus bezahlen, was dann eventuell durch das japanische Versicherungssystem gedeckt werden kann (sofern dies die japanischen Regelungen ermöglichen).

Hinsichtlich ihrer Funktion sind die *sozialpolitischen Abkommen* ähnlich wie die sozialen Sicherheitsabkommen. Es muss aber hervorgehoben werden, dass während des Aufenthalts auf dem Territorium der betroffenen Vertragsparteien eine kostenlose oder gestützte Versorgung für den Notfall zusteht.

Die *Abkommen über die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen* gewährleisten den Staatsbürgern der Vertragsstaaten eine kostenlose Versorgung bei einer akuten Erkrankung oder in Fällen, die einen unaufschiebbaren medizinischen Eingriff erfordern.

## Die relevanten sozialen Sicherheitsabkommen

### *Soziale Sicherheitsabkommen*

- » Albanien (Gesetz XVIII von 2015) – noch nicht anwendbar
- » Australien (Gesetz CXVII von 2011)
- » Bosnien-Herzegowina (Gesetz II von 2009)
- » Südkorea (Gesetz LXXIX von 2006)
- » Indien (Gesetz XXIX von 2010)
- » Japan (Gesetz CLII von 2013)
- » Kanada (Gesetz LXIX von 2003)
- » Mazedonien (Gesetz XXIII von 2015) – noch nicht anwendbar
- » Moldawien (Gesetz CCXXXIII von 2013)
- » Mongolei (Gesetz CXVIII von 2011)
- » Montenegro (Gesetz LXXII von 2008)
- » Québec (Gesetz XVII von 2006)
- » Serbien (Gesetz CCXXXIV von 2013)
- » Türkei (Gesetz XXX von 2015) – noch nicht anwendbar
- » Vereinigte Staaten von Amerika (Gesetz XXIX von 2015) – noch nicht anwendbar

### *Sozialpolitische Abkommen*

- » Mazedonien, Kosovo (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 20 von 1959)
- » Nachfolgestaaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, z.B.: Russland, Ukraine; aber nicht: Lettland, Litauen, Estland, Usbekistan und die Moldawische Republik (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 16 von 1963)

### *Abkommen über die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen*

- » Angola (Verordnung des Ministerrats 17/1984. (III. 27.) MT)
- » Nordkorea (Verordnung des Ministerrats 14/1975. (V. 14.) MT)
- » Irak (Verordnung des Ministerrats 47/1978. (X. 4.) MT)
- » Jordanien (Verordnung des Ministerrats 15/1981. (V. 23.) MT)
- » Kuba (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 16 von 1969)
- » Kuwait (Verordnung des Ministerrats 33/1979. (X. 14.) MT)

## Können neben den obigen auch neue Abkommen geschlossen werden?

Der Kreis der sozialen Sicherheitsabkommen wird ständig erweitert. Ein gutes Beispiel dafür ist das am 3. Februar 2015 zwischen den USA und Ungarn abgeschlossene Sozialabkommen, dessen Ratifizierungsverfahren aber noch im Gange ist. Da sich die Dauer des Verfahrens schwer voraussagen lässt und sich über Jahre hinziehen kann, muss auf die Anwendung des Abkommens noch für unbestimmte Zeit gewartet werden.

## Die Sozialversicherungssituation der Entsendeten aus Drittstaaten (z.B. aus den Vereinigten Staaten)

Als Drittstaaten gelten Länder, die nicht unter die Wirkung eines von einem EWR-Staat beziehungsweise Ungarn abgeschlossenen bilateralen sozialen Sicherheitsabkommens fallen, zurzeit also z.B. die USA. Es ist außerordentlich wichtig, dass im Fall der am 1. Juli 2015 laufenden und länger als zwei Jahre dauernden Entsendungen aus einem Drittstaat eine Sozialversicherungspflicht nach den ungarischen Regelungen (auch parallel zu dem im Ausland bestehenden Sozialversicherungsverhältnis) anfallen kann.

## Womit können wir Ihrer Firma helfen, wenn Sie einen Entsendeten beschäftigen oder wenn Sie einen Arbeitnehmer zu einem ausländischen Partner zum Zweck der Arbeitstätigkeit schicken?

Unsere Steuerabteilung mit ihren Erfahrungen und der gut ausgebildeten Expertengarde bietet wirksame Unterstützung in allen Aspekten der Lohnsteuer und Sozialversicherung bei internationalen Entsendungen – gegebenenfalls auch über das in fast hundert Ländern tätige Netz von WTS. Unsere Dienstleistungen umfassen die notwendigen Anmeldungen (Steuer-ID, Sozialversicherungsnummer) und die Zusammenstellung oder die fachliche Überprüfung der Erklärungen. Häufig wenden sich die Mandanten aber auch mit einzelnen spezifischen Fragen an uns. Mithilfe unserer Lohnverrechnungsabteilung können wir auch die komplette Auslagerung der Payroll-Verarbeitung für Sie übernehmen.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.  
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.  
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner  
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn  
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799  
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts

Die WTS Klient Gruppe erhielt 2014 den Ungarischen Qualitätspreis für grenzübergreifende wirtschaftliche Dienstleistungen und Steuerberatung.

